

Aktenzeichen: 8 AZR 575/00
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 26. Juli 2001
- 8 AZR 575/00 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. Mai 1999
- 24 Ca 38474/98 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 4. Mai 2000
- 7 Sa 1582/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Codierers

Gesetz:

Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet
(TV Arb-O)

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 575/00
7 Sa 1582/99
Landesarbeitsgericht
Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Juli 2001

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Professor Dr. Rost, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek und Professor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dr. Mikosch, den ehrenamtlichen Richter Knospe und die ehrenamtliche Richterin Morsch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Mai 2000 - 7 Sa 1582/99 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 21. Mai 1999 - 24 Ca 38474/98 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung und die daraus folgende Vergütung des Klägers.

Der Kläger ist seit 1976 als Arbeiter mit bestandener postbetrieblicher Prüfung bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet (TV Arb-O) Anwendung.

Seit dem 1. Januar 1996 ist der Kläger im Frachtzentrum R. in der Personalpostengruppe 605 - Nachbearbeitung - tätig und wird in zwei Schichten an der Sonderendstelle 820 als Nachbearbeitungskraft an einer automatischen Paketverteilanlage - einem Arbeitsposten für Beamte - eingesetzt. Die Tätigkeit eines Nachbearbeiters besteht insbesondere im Bearbeiten der Sendungen, bei denen die Angaben des Leitcodes für eine Verteilung auf Zustellbezirke nicht ausreichen. Die Beklagte hat die Tätigkeit des Klägers als Arbeitsposten nach dem Bewertungskatalog der Niederlassungen (BewKat-NL), in dem alle zugelassenen Aufgabenträger (At) aufgeführt sind, als At „Nachbearbeitungskraft“ unter der Ordnungszahl (OZ) 2135 mit BesGr. A 2/ A 3/A 4 bewertet und entlohnt den Kläger entsprechend seiner beruflichen Qualifikation und Laufbahn nach Lohngr. 6 a.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der - ihrer Höhe nach unstreitigen - Differenz zwischen den Vergütungen nach Lohngr. 6 a



und 7 a für den Zeitraum 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1998 verlangt. Er hat geltend gemacht, auf Grund der Günstigkeitsregelung des § 9 TV Arb-O sei er in die Lohngr. 7 a Fallgr. 2 des § 17 Anl. 2 TV Arb-O eingruppiert, denn seine Tätigkeit entspreche im wesentlichen der eines Codierers im Paketeingang. Er habe zu mehr als 90 % Frachtsendungen, die nicht oder falsch codiert wurden oder deren angebrachter Code beschädigt wurde, zu bearbeiten und lediglich in geringem Umfang vor einer Codierung Nachforschungen vorzunehmen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger den Betrag in Höhe von 6.552,65 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, der Kläger erfülle nicht die Anforderungen der LohnGr. 7 a, denn er sei nicht Codierer, sondern Nachbearbeitungskraft. Während das Arbeitsziel des Codierers darin bestehe, unter erheblichem Zeitdruck in kürzester Zeit einen Leitcodelabel auf der Frachtsendung anzubringen, bestehe das spezifische Arbeitsziel des Nachbearbeiters darin, die fehlenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Sendung codiert werden kann. Der Zeitstandard für das Codieren von Sendungen betrage gem. Erhebungsbogen 211 für 1000 Sendungen 3,11 Stunden Grundarbeitszeit und an der Sonderendstelle 820, an welcher der Kläger eingesetzt sei, lediglich pro 100 Sendungen 0,94 Stunden Grundarbeitszeit. Das Codieren sei nur ein Annex zu seiner eigentlichen Hauptaufgabe. Auch die datengestützte Nacharbeit des Klägers sei Nachforschungs-, nicht aber Codiertätigkeit, da sie von einem Codierer gerade nicht verrichtet werde. Zudem sei der Kläger nicht im Paketeingang, sondern im Paketabgang tätig, so daß seine Tätigkeit nicht unter Lohngr. 7 a Nr. 2, sondern allenfalls unter Lohngr. 6 Nr. 12 hätte subsumiert werden können. Die Eingruppierung der Codierer in Lohngr. 7 a Nr. 2 sei durch die besonderen Anforderungen an die seinerzeitige Silbencodierung im Paketeingang ausgewählter großer Paketzustellungen gerechtfertigt gewesen, die ua. eine mehrwöchige Zusatzausbildung erfordert habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers hin stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zu-



gelassenen Revision strebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils an.

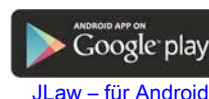
Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Die Tätigkeit des Klägers erfüllt nicht die tariflichen Voraussetzungen des Anspruchs auf die von ihm geforderte Vergütung nach Lohngr. 7 a.

A. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Tätigkeit des Klägers entspreche der Lohngr. 7 a Nr. 2, weil er zu mehr als 90 % Tätigkeiten eines Codierers an einer Paketverteilanlage im Paketeingang verrichte. Eine Nachbearbeitung falle beim Codieren stets an; die datengestützte Nachbearbeitung sei daher ebenfalls als Codiertätigkeit anzusehen. Die Nachbearbeitung gehöre zum Paketeingang, da der heute von der Beklagten als Paketabgang bezeichnete Bereich dem früheren Paketeingang entspreche, weil die Frachtsendungen - im Gegensatz zu der Zeit vor der Umstrukturierung - nur einmal codiert oder nachbearbeitet würden. Außerdem ergebe sich die Zuordnung zum Paketeingang aus der von der Beklagten selbst vorgelegten Tabelle 1, in welcher Codierung und Nachbearbeitung als Unternummern der in Nr. 1000 genannten Eingangsbearbeitung angeführt seien. Die Richtigkeit der Zuordnung der Tätigkeit des Klägers werde durch eine Verfügung der Generaldirektion vom 29. April 1994 an die Direktion Dortmund bestätigt, wonach die Nachbearbeitungskraft mit BesGr. A 5 zu bewerten sei, was der Lohngr. 7 a entspreche.

B. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist nicht in Lohngr. 7 a Nr. 2 der Anl. 2 zum TV Arb-O iVm. §§ 9, 17 TV Arb-O eingruppiert.

I. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet nach den unstreitigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet (TV Arb-O) Anwendung und somit auch die Anl. 2 (Lohngruppenverzeichnis). Da der Kläger als Nachbearbeitungskraft von der Beklagten auf einem Dienstposten für Beamte beschäftigt wird, ist er nach § 5 Abs. 1 der Anl. 2 des TV Arb-O zu entlohnen und nach § 6



Abs. 1 der Anl. 2 des TV Arb-O eingruppiert, es sei denn, eine Entlohnung und Eingruppierung nach § 9 iVm. § 17 der Anl. 2 des TV Arb-O wäre für ihn günstiger.

II. Eine Entlohnung entsprechend der Lohngr. 7 a ergibt sich nicht aus § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 der Anl. 2 des TV Arb-O.

1. Zur einheitlichen Handhabung der Personalpostenbewertung bei den Niederlassungen der Beklagten wurden allgemeine Bewertungsregelungen in einem Bewertungskatalog der Niederlassungen (BewKat-NL) zusammengefaßt. Dort sind alle zugelassenen Aufgabenträger (At) aufgeführt und weisen für diese eine Regelbewertung aus. Nach den unstreitigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger gem. § 5 Abs. 1 Anl. 2 TV Arb-O in Verbindung mit dem BewKat-NL als Nachbearbeitungskraft nach At-OZ 2135 mit A 2/A 3/A 4 zu bewerten. Eine Bewertung mit A 5, die einer Entlohnung nach Lohngr. 7 a entsprechend würde, ist gemäß der dort ausgebrachten Fußnote 5 nur dann möglich, wenn im Rahmen des Bewertungsbudgets Bewertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, was nicht der Fall ist. Die für den Kläger stattdessen vorgenommene Bewertung gemäß BesGr. A 4 entspricht der vorgenommenen Entlohnung nach Lohngr. 6 a.

2. Die Verfügung der Generaldirektion der Beklagten an die Direktion Dortmund vom 29. April 1994, auf die sich das Landesarbeitsgericht bezieht, betrifft nur die Bewertung der Nachbearbeitungskraft im Frachtzentrum Hagen. Ein Anspruch auf eine Entlohnung nach BesGr. A 5 ergibt sich auch hieraus für den Kläger nicht, da nach den unstreitigen Feststellungen jedenfalls im Frachtzentrum R. entsprechende Bewertungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

III. Eine Entlohnung nach Lohngr. 7 a ergibt sich auch nicht aus § 9 TV Arb-O, § 17 der Anl. 2. § 9 TV Arb-O lautet:

„§ 9

Günstigkeitsvergleich

Soweit Tätigkeitsmerkmale des Verzeichnisses der Tätigkeitsmerkmale nach § 17 eine günstigere Entlohnung oder Eingruppierung ergeben, sind diese maßgebend.“



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Zur Prüfung, ob eine Entlohnung nach § 17 der Anl. 2 des TV Arb-O für den Kläger günstiger wäre, sind folgende Vorschriften der genannten Anlage heranzuziehen:

„§ 17

Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale

...

Lohngruppe 6

...

12. Arbeiter als Codierer an Paketverteilanlagen im Paketabgang.

...

Lohngruppe 7 a

1. Arbeiter als Codierer an automatischen Briefverteilanlagen für Kurzbriefe, soweit sie diese Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang ausüben.

Protokollnotiz

Tätigkeiten werden „in nicht unerheblichem Umfang“ ausgeübt, wenn sie etwa 25 v.H. der gesamten Tätigkeit ausmachen.

2. Arbeiter als Codierer in Paketverteilanlagen im Paketeingang.
3. ...“

2. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts erfüllt der Kläger nicht die Tätigkeitsmerkmale des § 17 Lohngr. 7 a Nr. 2 der Anl. 2 des TV Arb-O als Codierer im Paketeingang.

a) Nicht überzeugend sind bereits die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Arbeiter an einer Paketverteilanlage zu einem nicht geringfügigen Anteil „Tätigkeiten eines Codierers“ ausgeübt.

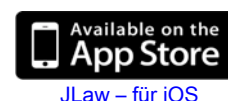
aa) Die Tarifvertragsparteien haben die Tätigkeit eines Codierers in dem Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale nach § 17 der Anl. 2 zum TV Arb-O nicht näher umschrieben. Sie haben aber zwischen der Tätigkeit des Codierers und der des Nachbearbeiters in dem Bewertungskatalog ausdrücklich differenziert. Die Nachbearbeitungs-



kraft ist als Aufgabenträger (At) unter At-OZ Nr. 2135 angeführt, während die Tätigkeit des Codierers unter At-OZ Nr. 2134 bewertet ist.

Die Aufgaben eines Codierers werden in einer Funktionsbeschreibung 210 zu OZ 2134 beschrieben mit der Wahrnehmung der zu codierenden Sendungen, Eingeben der PLZ, des Straßennamens bis zur Eindeutigkeit und der Hausnummer sowie des Produktcodes an einer Tastatur nach vorgegebenen Codierregeln, Ausdruck und Aufkleben des Leitcodelabels, Aussondern nicht-maschinenfähiger und beschädigter Sendungen. Ferner wird die Tätigkeit in der von den Parteien vorgelegten und als Bemessungsgrundlage für die Verkehrsmengenermittlung gefertigten Tabelle 1 unter Oz 1300/1310 des Erhebungsbogens beschrieben. Sie besteht im Heranziehen der Sendungen von der Mitte der Rollenbahn, ggf. lesegerechtes Drehen und Wenden der Sendungen, Eingeben der 5-stelligen Postleitzahl, des Straßennamens bis zur Eindeutigkeit und der Hausnummer und ggf. des Ortsteilnamens sowie des Produktcodes, Entnahme des Leitcodelabel aus dem Drucker und Kleben auf die Sendung, Drücken der Abfördertaste, Entnahme der Sendungen nach Auslösen der Spaltkontrolle vom Band und erneutes Aktivieren der Codierlinie, Aussortieren und Ablegen von Sendungen, die nicht über die Verteilanlage laufen dürfen, bei einzelnen Sendungen mit Leitcodelabel (zB Retouren) Drücken der Abfördertaste, Austauschen der Labelrollen. Der Zeitstandard für das Codieren von Sendungen beträgt gem. Erhebungsbogen 211 für 1000 Sendungen 3,11 Stunden Grundarbeitszeit, was rechnerisch einem Anteil von über 300 Sendungen pro Stunde entspricht.

Die Tätigkeit einer Nachbearbeitungskraft mit OZ 2135 wird in der Funktionsbeschreibung 210 für nachzubearbeitende Sendungen beschrieben mit: Leitcodelabel scannen, fehlende Leitinformationen ermitteln und eingeben, Leitcodelabel ausdrucken und aufkleben. Die Tätigkeit des Nachbearbeiters ist ferner im Erhebungsbogen gem. OZ 1520 beschrieben mit dem Bearbeiten der Sendungen, bei denen die Angaben des Leitcodes für eine Verteilung auf Zustellbezirke nicht ausreichen, Sendungen von der Rollenbahn heranziehen, Anstellen von Nachforschungen, sodann folgt das bereits beim Codierer beschriebene Eingeben von Daten, anschließend das Aufkleben des neuen Leitcodelabels auf das vorhandene sowie das Abstapeln der Sendungen, das Verziehen der vollen und das Heranholen von leeren Rollenbehältern. Der Zeitstandard beträgt pro 100 Sendungen 0,94 Grundarbeitszeit und liegt damit deutlich niedriger als für das Codieren von Sendungen. Dem entspricht auch die eigene tabellarische Darstellung des Klägers über seine Tätigkeit zu den vom Landesarbeitsgericht in seiner Auflage vorgegebenen Zeiten.



bb) Zu Unrecht stellt das Landesarbeitsgericht die im Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale nach § 17 benannte Tätigkeit als Codierer dem als Leitcodelabel-Erstellung beschriebenen Tätigkeitsanteil eines Nachbearbeiters gleich.

(1) Nicht zu folgen ist bereits dem Ansatz des Landesarbeitsgerichts, die Tarifvertragsparteien hielten die Nachbearbeitung für Codiertätigkeit, weil einerseits diese beim Codieren stets anfallt und andererseits die Nachbearbeitung im Tätigkeitsverzeichnis des § 17 TV Arb-O nicht besonders genannt sei.

Zum einen fällt die Nachbearbeitung - wie sich aus der von beiden Parteien vorlegten Tabelle 1 ergibt - nicht bei jedem Paket, sondern nur bei den Sendungen an, die - aus welchem Grunde auch immer - nicht oder nicht vollständig codiert wurden oder werden konnten und deshalb nicht über die Verteilanlage zur sofortigen Zustellung gelangen, sondern auf einem speziellen Förderband zur Sonderendstelle gelangen. Zum anderen ist Grund für die Anführung der Tätigkeit des Codierers in § 17, daß das Codieren an automatischen Paketverteilanlagen zur Datenerfassung mit dem TV Nr. 363 mit Wirkung vom 1. September 1980 dem Arbeiterbereich zugewiesen wurde. Aufgrund dessen wurden die Tarifmerkmale in Lohngr. 6 Nr. 12 und 7 a Nr. 2 (vormals II Nr. 12 und I Nr. 2) vereinbart. Hieraus ergibt sich nicht, daß mit den Tarifgruppen zugleich auch die Nachbearbeitung erfaßt sein sollte.

Der vom Landesarbeitsgericht angenommenen Gleichstellung von Codierer und Nachbearbeitungskraft durch die Tarifvertragsnormen widerspricht auch die Wertung der Tarifvertragsparteien, wie sie im Bewertungskatalog vorgenommen wurde. Der Bewertungskatalog ist Folge des am 1. November 1986 in Kraft getretenen TV Nr. 382, mit dem ua. die Systematik der Entlohnung der Arbeiter, die Beamten-Tätigkeiten ausüben, geändert wurde. Es wurde dabei hinsichtlich der Zuordnung zu Lohngruppen von der bis dahin maßgebenden Regelbewertung der Beamtentätigkeiten abgegangen und auf die Bewertung des Arbeitspostens für Beamte (Ap für Bea) umgestellt. Die Änderung war notwendig geworden, da die vermehrte Einführung von Schlüsselbewertungen und die Ausdehnung der Schlüssel über mehrere Besoldungsgruppen hinweg dazu führten, daß in immer größerem Umfang die Arbeiter nach einer anderen Lohngruppe eingruppiert und zu entlohnen waren, als es sich nach der Gesamtbewertung der Beamtendienstposten ergeben hätte. Da sich ua. auch die überwiegende Zahl der Arbeitsplätze aus mehreren Tätigkeiten zusammensetzte und diese Tätigkeiten oft unterschiedlich bewertet wurden, war eine Neuregelung notwendig (*Bolck Kommentar zum Tarifrecht für die Arbeitnehmer der DBP Band 2, 1978, Lose-*



blattsammlung, Ersch. eingestellt 1989, Vorb. zu Abschnitt 7, Rn. 5 ff.). Die Bereiche Nachbearbeitung und Codierung sind in diesem Bewertungskatalog ausdrücklich getrennt und werden unterschiedlich bewertet, zumindest was die BesGr. A 5 betrifft.

(2) Nicht beizupflichten ist auch dem Ansatz des Landesarbeitsgerichts, der Inhalt seiner Tätigkeit, das Codieren, und das Ergebnis, nämlich die Fertigstellung des Leitcodelabels einschließlich dessen Aufklebens, seien mit der Tätigkeit des Codierers identisch. Wie sich aus den vom Kläger selbst ermittelten Zahlenwerten und den Durchschnittsmengen der vom Codierer bearbeiteten Sendungen ergibt, gehört zum Inhalt und zum Ergebnis der Tätigkeit des Codierers eine bestimmte Mengenvorgabe und damit ein Zeitdruck zur Fertigstellung von Sendungen innerhalb eines bestimmten Zeitfensters. Die Nachbearbeitungskraft ist, indem sie die Sendungen bearbeitet, die nicht sofort zur Verteilung gelangen können oder gelangt sind, einem entsprechenden Druck nicht ausgesetzt. Ihre Tätigkeit besteht auch im Gegensatz zum Codierer nicht im Wiederholen eines ständig gleichbleibenden Arbeitsablaufs. Damit hat die Tätigkeit des Codierers - selbst wenn der Bereich Erstellen des Labels durch Eingeben von Postleitzahl, Straßenname etc. sowie das Aufkleben desselben identisch sein sollte - ein anderes Gepräge.

cc) Schließlich ist der Kläger auch nicht im „Paketeingang“ tätig.

(1) Die Tarifvertragsparteien haben in Anl. 2 ausdrücklich zwischen der Tätigkeit eines Arbeiters als Codierer an Paketverteilanlagen im Paketabgang unter Lohngr. 6 Ziff. 12 und an Paketverteilanlagen im Paketeingang unter Lohngr. 7 a Nr. 2 differenziert. § 17 der Anl. 2 des TV Arb-O ist überschrieben mit „Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale“, woraus zu entnehmen ist, daß es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auf die ausgeübte Tätigkeit innerhalb des dargestellten Funktionsbereiches ankommt und nicht - wie das Landesarbeitsgericht fälschlicherweise annimmt - auf die örtliche Zuordnung. Zwar haben sich nach übereinstimmendem Vortrag und den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Arbeitsabläufe in den Paketzentren 1994/1995 durch Umstrukturierung verändert. Vor der Umstrukturierung gab es Codierer im Paketabgang, also örtlich in dem Bereich eines Frachtzentrums, in dem ein Paket zur weiteren Zustellung vom Versender eingeliefert wird und im Paketeingang, also in dem Bereich eines Frachtzentrums, in dem das Paket weitergeleitet worden ist, um von dort aus den im Bezirk des Eingangsamtes befindlichen Adressaten zugestellt zu werden. Es gab mithin kumulativ oder alternativ Codierungstätigkeit, die jedenfalls so



unterschiedlich von den Tarifvertragsparteien bewertet wurde, daß sie eine abgestufte Entlohnung nach zwei Lohngruppen rechtfertigte.

(2) Vor diesem Hintergrund hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, daß die von ihm ausgeübte Codiertätigkeit unabhängig von der örtlichen Zuordnung und der Bereichsbezeichnung von ihrem Tätigkeitsgehalt der von den Tarifvertragsparteien mit Lohngr. 7 a bewerteten Codiertätigkeit im Paketeingang entspricht. Zur Schlüssigkeit einer Klage in Eingruppierungsstreitigkeiten gehört, daß der Kläger die Einzelheiten seiner Tätigkeit sowie darüber hinaus diejenigen Tatsachen vorträgt, die das Gericht kennen muß, um daraus rechtlich folgern zu können, welche tariflichen Tätigkeitsmerkmale und welche jeweils geforderten verschiedenen Qualifizierungen in Betracht kommen (*BAG 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 - AP BAT 1975 §§ 22, 23 Nr. 97; 18. März 1992 - 4 AZR 388/91 - nv., zur Eingruppierung in den TV Ang der Bundespost, zu I 1 a der Gründe*).

Die Behauptung des Klägers allein, im heutigen Paketabgang werde Tätigkeit wie im seinerzeitigen Paketeingang durchgeführt, genügt diesen Anforderungen nicht. Denkbar wäre auch, daß Besonderheiten der Arbeiten (etwa die Silbencodierung), wie sie im früheren Paketeingang anfielen und die Tarifvertragsparteien zu der gegenüber dem Paketabgang höheren Eingruppierung veranlaßten, nach der Umstrukturierung entfielen. Insoweit hätte es näherer Darlegungen des Klägers bedurft.

Auch der Hinweis auf die für die Verkehrsmengenermittlung erstellte Tabelle 1 vermag die Differenzierung zwischen Eingang und Abgang nicht zu erklären. Unabhängig davon, daß die Tabelle keine Tätigkeitsbeschreibungen zum Zwecke der Eingruppierung enthält, sind der Codierer und der Nachbearbeiter an der Sonderendstelle 820 mit identischer Tätigkeitsbeschreibung durch Verweisung sowohl als Unter- nummer zur Abgangsbearbeitung in OZ 2400/2410 bzw. OZ 2620 als auch in der Eingangsbearbeitung unter OZ 1300/1310 bzw. OZ 1520 aufgeführt.



C. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision gem. § 91 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Rost

Dr. Wittek

Mikosch

P. Knospe

Morsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)